

**Gemeinde Mönshheim
Enzkreis**

Örtliche Bauvorschrift

**Satzung über die Änderung der Satzung über die Anforderungen an die äußere
Gestaltung von Sonnenkollektoren für Solaranlagen auf Flachdächern
(Solaranlagen-Gestaltungssatzung)**

Nach § 74 Absatz 1 Ziffer 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 8. August 1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert am 29. Oktober 2003 (GBl. S. 695) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 28. Mai 2003 (GBl. S. 271), hat der Gemeinderat der Gemeinde Mönshheim am 30.09.2004 die nachfolgende örtliche Bauvorschrift als Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die nachfolgende örtliche Bauvorschrift über die Anforderungen an die äußere Gestaltung von Sonnenkollektoren für Solaranlagen gilt für alle Grundstücke mit Flachdachfestsetzung im Geltungsbereich der qualifizierten Bebauungspläne Appenberg I, II und III.

§ 2

Äußere Gestaltung von Sonnenkollektoren auf Flachdächern

Zur Durchführung baugestalterischer Absichten über die Anforderungen an die äußere Gestaltung der Anbringung von Sonnenkollektoren auf Flachdächern werden folgende Höchstgrenzen festgesetzt:

1. Höhe der Sonnenkollektoren

Die Höhe der auf den Flachdächern montierten Sonnenkollektoren, gerechnet von der Oberkante der Dachhaut des obersten Geschosses, darf maximal 1,20 Meter betragen.

2. Fläche der Sonnenkollektoren

Die Gesamtkollektorfläche ist nicht begrenzt.
Die bisherige Begrenzung auf maximal 20 Quadratmeter entfällt ersatzlos.

3. Gestaltung der Sonnenkollektoren

Der Abstand der Sonnenkollektormodule zur Außenwand muss mindestens 1,20 Meter betragen, um zu vermeiden, dass das Gebäude vom äußeren Erscheinungsbild einem Pultdach oder einem geneigtem Oberlicht entspricht.

§ 3
Inkrafttreten

Diese örtliche Bauvorschrift tritt als Änderungssatzung am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 74 Abs. 6 LBO in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB).

Mönsheim, den 17.11.2004

Ausgefertigt:

Thomas Fritsch, Bürgermeister

**Verfahrensvermerke über den Erlass der örtlichen Bauvorschrift als
Änderungssatzung über die Anforderungen an die äußere Gestaltung von
Sonnenkollektoren für Solaranlagen auf Flachdächern
nach § 74 LBO**

Rechtsgrundlagen

Nach § 74 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung B-W (LBO) können die Gemeinden im Rahmen dieses Gesetzes in bestimmten bebauten oder unbebauten Teilen des Gemeindegebiets u. a. zur Durchführung baugestalterischer Absichten durch Satzung örtliche Bauvorschriften über Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen erlassen; dabei können sich die Vorschriften auch auf die Festsetzung der Höchst- oder Mindestgrenze von Gebäudehöhen sowie der Gebäudetiefe als Höchstgrenze beziehen.

Verfahren für den Erlass der örtlichen Bauvorschrift

Nach § 74 Absatz 6 LBO gelten bei dem Erlass der örtlichen Bauvorschrift die Vorschriften des § 1 Abs. 3 Satz 2 und § 1 Abs. 8 (bisher § 2 Abs. 3 und 4 BauGB alt), § 3 Abs. 2, der §§ 4, 9 Abs. 7 und des § 13 Baugesetzbuch entsprechend. § 10 BauGB gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Gemeinde in der Satzung auch einen späteren Zeitpunkt als den Tag der Bekanntmachung für das Inkrafttreten bestimmen kann.

Das Verfahren über den Erlass der örtlichen Bauvorschrift richtet sich somit entsprechend nach dem vereinfachten Verfahren für Bauleitpläne im Sinne von § 13 Baugesetzbuch.

Abweichend hiervon ist die vom Gemeinderat beschlossene örtliche Bauvorschrift der Baurechtsbehörde – dem Landratsamt Enzkreis, Baurechtsamt – zur Genehmigung vorzulegen (§ 74 Abs. 6 Satz 3 LBO in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Satz 1 BauGB und § 1 Abs. 1 Satz 1 der Durchführungsverordnung zum BauGB), da es sich ausschließlich um eine reine Bauvorschrift handelt.

Die örtliche Bauvorschrift ist mit der Begründung zusammen mit der Genehmigung des Landratsamtes Enzkreis, Baurechtsamt, öffentlich bekannt zu machen. Der Gemeinderat kann bestimmen, dass die örtliche Bauvorschrift am Tage der Bekanntmachung oder zu einem genau zu bestimmenden späteren Zeitpunkt in Kraft tritt (§ 74 Abs. 6 Satz 2 LBO in Verbindung mit § 10 BauGB). Eine rückwirkende Inkraftsetzung der örtlichen Bauvorschrift ist nicht möglich.

Danach ergeben sich die nachfolgenden Verfahrensschritte:

Aufstellungsbeschluss des Gemeinderats über die Einleitung
des Erlasses der örtlichen Bauvorschrift nach § 2 Absatz 1 in
Verbindung mit § 1 Absatz 8 BauGB am 30.09.2004

Beschluss des Entwurfs der örtlichen Bauvorschrift mit
Begründung durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 30.09.2004

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB im Mitteilungsblatt am	28.10.2004
Beteiligung der Öffentlichkeit im vereinfachten Verfahren nach § 13 Absatz 2 Ziffer 2, 1. Alternative BauGB durch Angrenzerbenachrichtigung am Stellungnahme (Angrenzererklärung) möglich bis	21.10.2004 08.11.2004
Gelegenheit der Stellungnahme von den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Absatz 2 Ziffer 3, 1. Alternative BauGB bis Landratsamt Enzkreis, Baurechtsamt, 75177 Pforzheim	08.11.2004
Genehmigung der örtlichen Bauvorschrift durch das Landratsamt Enzkreis, Baurechtsamt am	09.11.2004
öffentliche Bekanntmachung der örtlichen Bauvorschrift im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde am	25.11.2004
Inkrafttreten der örtlichen Bauvorschrift mit dem Tage der Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt am	25.11.2004

Begründung
nach § 2 a und § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch
zur örtlichen Bauvorschrift als Änderungssatzung über die Anforderungen an
die äußere Gestaltung von Sonnenkollektoren für Solaranlagen auf
Flachdächern (Solaranlagen-Gestaltungs-Änderungssatzung)

Begründung der örtlichen Bauvorschrift

Begründungsteil I:

Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Bebauungsplanänderung nach § 2 a Satz 2 Ziffer 1 und § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch

Örtliche Bauvorschrift nach § 74 Absatz 1 Ziffer 1 LBO

Der Gemeinderat beschloss am 04.02.1999 die „Satzung über die Anforderungen an die äußere Gestaltung von Sonnenkollektoren für Solaranlagen auf Flachdächern (Solaranlagen-Gestaltungssatzung)“. Die örtliche Bauvorschrift soll die Gestaltung von Solaranlagen, die nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften verfahrensfrei (genehmigungsfrei) sind, auf den Flachdächern regeln. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung bezieht sich auf alle Grundstücke im Wohngebiet Appenberg, für die Flachdächer vorgeschrieben sind.

Verwaltung und Gemeinderat sind der Ansicht, dass eine Beschränkung der Gesamtkollektorfläche auf maximal 20 Quadratmeter nicht mehr zeitgemäß ist. Die Kollektorfläche selbst wirkt sich auch nicht negativ auf die angrenzenden Grundstücke aus, da die Gestaltungsvorschriften der Ziffer 1 und der Ziffer 3 erhalten bleiben.

Der ursprüngliche Anlass für den Erlass der Gestaltungssatzung war ein Nachbarstreit. Seither musste – abgesehen von einer Befreiung – die Solaranlagen-Gestaltungssatzung nicht angewendet werden. Auch sind der Gemeinde Mönshelm seit dem Erlass der Solaranlagen-Gestaltungssatzung keine Probleme – insbesondere keine Nachbarprobleme wegen Licht- und Sichtverhältnisse bzw. Beeinträchtigungen der Wohnqualität - bekannt geworden.

Die Technik hat sich in den letzten Jahren bei den Solaranlagen weiter entwickelt. Es soll auch auf Flachdächern die Errichtung von Photovoltaikanlagen in einer Größe möglich sein, die eine wirtschaftliche Einspeisung des erzeugten Stroms ins Stromnetz ermöglicht.

Begründungsteil II:

Umweltbericht nach § 2 a Satz 2 Ziffer 2 BauGB auf der Grundlage einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch

Für den Erlass dieser örtlichen Bauvorschrift sind nach § 74 Absatz 6 LBO die entsprechenden Vorschriften für das vereinfachte Verfahren für Bauleitpläne nach § 13 BauGB entsprechend anzuwenden.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen (§ 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB).

Mönsheim, den 21. Oktober 2004